



Präsident

Oliver Stolz

An den
Vorsitzenden des Innen- und Rechtausschusses
des Schleswig-Holsteinischen Landtages
Herrn Jan Kürschner
Düsternbrooker Weg 70
24105 Kiel

- per E-Mail an: innenausschuss@landtag.ltsh.de -

29. Oktober 2024

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung der Gemeindeordnung und des Sparkassengesetzes
Gesetzentwurf der Fraktionen von CDU und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN,
LT-Drucksache 20/2316

Sehr geehrter Herr Kürschner,

für die Gelegenheit zu einer schriftlichen Stellungnahme zu dem Entwurf eines Gesetzes zur Änderung der Gemeindeordnung und des Sparkassengesetzes (Gesetzentwurf der Fraktionen von CDU und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, Landtags-Drucksache 20/2316) danken wir Ihnen.

I. Ausgangslage

Die Richtlinie (EU) 2022/2464 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14.12.2022 zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 573/2014 und der Richtlinien 2004/109/EG, 2006/43/EG und 2013/34/EU hinsichtlich der Nachhaltigkeitsberichterstattung von Unternehmen (ABl. L 322 vom 16.12.2022, S. 15) (**Corporate Sustainability Reporting Directive, CSRD**) verpflichtet die Mitgliedstaaten bis zum 06.07.2024 zur Einführung einer **Nachhaltigkeitsberichterstattung für nach dem Bilanzrecht als große sowie als kleine oder mittelgroße kapitalmarktorientierte definierte Unternehmen und einer Prüfung der entsprechenden Nachhaltigkeitsberichterstattung**. Zur Umsetzung dieser EU-Richtlinie hat das Bundeskabinett am 24.07.2024 einen Regierungsentwurf des Gesetzes zur Umsetzung der CSRD-Richtlinie zur Nachhaltigkeitsberichterstattung (CSRD-UmsG) beschlossen. Dieser Regierungsentwurf sieht in § 289b HGB-E eine Pflicht zur Erweiterung des Lageberichtes um einen Nachhaltigkeitsbericht vor, wenn die Kapitalgesellschaft groß im Sinne des § 267 Abs. 3 Satz 1 und Abs. 4 bis 5 HGB ist oder kapitalmarktorientiert im Sinne des § 264d HGB und keine Kleinstkapitalgesellschaft (§ 267a HGB) ist.

Nach dem derzeitigen § 340a Abs. 1 Satz 2 HGB haben Kreditinstitute und damit auch Sparkassen einen Lagebericht nach den für große Kapitalgesellschaften geltenden Bestimmungen aufzustellen. Diese Regelung wird nunmehr in dem Entwurf eines Gesetzes zur Änderung der Gemeindeordnung und des Sparkassengesetzes (Landtags-Drucksache 20/2316) nachvollzogen, indem in dem



Finanzgruppe Sparkassen- und Giroverband für Schleswig-Holstein

Seite 2

Vorsitzender des Finanzausschusses des Schleswig-Holsteinischen Landtages
29. Oktober 2024

Sparkassengesetz für das Land Schleswig-Holstein (SpkG) an verschiedenen Stellen nach dem Wort „Lagebericht“ die Wörter „einschließlich des Nachhaltigkeitsberichtes“ bzw. nach dem Wort „Abschlussprüfung“ die Wörter „einschließlich Prüfung des Nachhaltigkeitsberichtes“ eingefügt werden. Damit würde sich die Nachhaltigkeitsberichterstattung und -prüfung bereits ab Inkrafttreten der SpkG-Änderungen auf alle schleswig-holsteinischen Sparkassen beziehen.

Dies würde aber über die im derzeitigen Regierungsentwurf enthaltene voraussichtlich künftige Regelung des § 340a Abs. 1 Satz 2 HGB-E (vgl. „soweit in den Absätzen 5 und 6 nichts anderes bestimmt ist“) i.V.m. § 340a Abs. 5 und 6 HGB-E hinausgehen, weil hiernach unter Berücksichtigung der in Artikel 2 des Regierungsentwurfs enthaltenen Übergangsvorschriften des Einführungsgesetzes zum Handelsgesetzbuch nur große oder kapitalmarktorientierte Sparkassen zur Nachhaltigkeitsberichterstattung und -prüfung verpflichtet sind. Die bisher für alle Sparkassen vorgesehenen SpkG-Änderungen würden die nichtgroßen Sparkassen überfordern.

II. Änderungsvorschlag des SGVSH zum Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Sparkassengesetzes

Aus diesem Grunde sollten die Änderungen des SpkG an die künftigen Regelungen des Handelsgesetzbuches einschließlich dessen Einführungsgesetzes anknüpfen und nicht über diese hinausgehen. Daher schlagen wir vor, **in § 26 Abs. 1 Satz 1 SpkG** nach den Worten „Der Jahresabschluss und der Lagebericht einschließlich des Nachhaltigkeitsberichtes sind“ die Worte „ , **soweit der Lagebericht um einen Nachhaltigkeitsbericht nach den handelsgesetzlichen Vorschriften zu erweitern ist,**“ einzufügen.

Im Übrigen bleiben zunächst die finalen Regelungen des bundesrechtlichen CSRD-Umsetzungsgesetzes abzuwarten, bevor die SpkG-Änderungen in zweiter Lesung des Schleswig-Holsteinischen Landtages behandelt werden können.

Wir danken Ihnen für die Gelegenheit zu dieser Stellungnahme und würden uns freuen, wenn unser vorstehender Änderungsvorschlag in Ihren weiteren Überlegungen Berücksichtigung finden könnte. Für Erläuterungen stehen wir Ihnen auch im Rahmen einer mündlichen Anhörung gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Oliver Stolz